

Erläuterungen

zum Durchführungsplan Nr. 8,31

"Wellbrocker Weg/Engerstraße Teil II"

I Zweck: In der Ausweisung der Baugebiete sind wesentliche Änderungen gegenüber dem früher gültigen Bauklassenplan notwendig geworden. Während bisher für die Hochstraße Bauklasse III (Wohnviertel und Einschränkungen), östlich davon Bauklasse II (Industriegebiet) und westlich davon Bauklasse IV (Wohn- und Siedlungsgebiet mit Kleingewerbebetrieb) ausgewiesen waren, wird das E-Gebiet östlich der Hochstraße auf das Gelände der Firma Heinze beschränkt, während das Gelände westlich der Hochstraße zwischen Am Knie und Oetinghauser Weg, der Entwicklung Rechnung tragend, zusätzlich als E-Gebiet ausgewiesen wird. Das C-Gebiet wird auf den Oetinghauser Weg östlich der Hochstraße und auf die Engerstraße bis zum Knie ausgedehnt. Zum größten Teile sind im Durchführungsplan die alten rechtskräftigen Fluchtlinien aus den bisherigen Fluchtlinienplänen übernommen worden.

Die bisherige Baufuchtlinie an der Engerstraße wird gleichzeitig Straßenfluchtlinie, so daß diese Straße ihrer Verkehrsbedeutung entsprechend eine Gesamtbreite von 23 m erhalten kann.

Der Oetinghauser Weg soll künftig lediglich der Erschließung des beiderseitigen Geländes dienen. Die übergeordnete Bedeutung kommt nach der Gesamtplanung im Leitplan dem Wellbrocker Weg zu und soll dieser infolgedessen über die Kiebitzstraße hinaus bis an die Stadtgrenze verlängert werden. Der entsprechende Teil des Oetinghauser Weges kann dann aufgehoben werden.

Die Eupener Straße war nach den bisher gültigen Fluchtlinienplänen sowohl an die Hochstraße, als auch an den Oetinghauser Weg angeschlossen. Mit Rücksicht auf eine Entwicklungsmöglichkeit der Firma Heinze soll auf den Anschluß an die Hochstraße insoweit verzichtet werden, als nur noch der Vorflutkanal, der bereits verlegt ist, freigehalten wird. Der Anschluß an den Oetinghauser Weg wird geringfügig geändert.

Auf dem Geländedreieck zwischen altem Oetinghauser Weg und neuem Wellbrocker Weg liegt das Grundstück der Kath. Kirchengemeinde, das mit einer neuen Kirche bebaut werden soll. Baurechtlich ist dieses Grundstück als Baugebiet B ausgewiesen.

Der Sportplatz an der Ecke Hochstraße - Am Knie soll verlegt werden. Der an die Straßen angrenzende Teil des Grundstücks soll der Bebau-

ung zugeführt werden, während die rückwärtige Fläche als Ersatz für das Siek am Ramkerbach für die Errichtung eines Kinderspielplatzes vorbehalten bleiben soll.

Zum Bebauungsplan Nr. 8.31

II Plangebiet: Die Grenze des Plangebiets verläuft an der Rückseite der Grundstücke Engerstraße Nr. 126 bis 114, Am Knie 7, dann vor den Grundstücken Am Knie 11 und 17, folgt dann der Westgrenze des Flurstücks 262 (Flur 18) bis zum Grundstück der Teppichfabrik, läuft westlich an diesem entlang bis zum Oetinghauser Weg. Sie umfaßt die Grundstücke Oetinghauser Weg Nr. 94 und 90, verläuft an der Nordgrenze der Grundstücke Kiebitzstraße 1 und 6, umschließt die Grundstücke Wellbrocker Weg Nr. 98 und 96, folgt der Nordseite des Wellbrocker Weges, sie verläuft weiter an der Ostgrenze der Grundstücke Wellbrocker Weg Nr. 87, Oetinghauser Weg Nr. 70. Die Gebietsgrenze liegt dann auf der Nordseite des Oetinghauser Weges, überquert diese Straße und verläuft an der Ostgrenze des Grundstücks Oetinghauser Weg Nr. 49 und weiter an der Ostgrenze der Grundstücke Eupener Straße 32 bis 4, schließt das Grundstück Engerstraße 64 in das Plangebiet, und liegt von da ab auf der Nordgrenze der Engerstraße bis zur Bundesstraße 61.

III Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens.

- 1) Fluchtlinien werden festgesetzt für die Engerstraße (endgültige Breite 23,0 m)

Am Knie	(10,5 m)
Hochstraße	(10,5 m)
Wellbrocker Weg	(10,5 m)
Oetinghauser Weg	(10,0 m)
Eupener Straße	(11,0 m)
Glinkamp	(10,5 m)

Die Fluchtlinien sind zum weitaus größten Teil aus den bisherigen Fluchtlinienplänen übernommen.
- 2) Der Oetinghauser Weg zwischen Hochstraße und der Westgrenze des Grundstücks der Teppichfabrik wird aufgehoben.
- 3) Für den Erwerb der Gemeingebrauchsflächen sind Verfahren nach § 16 oder § 44 ff des Aufbaugesetzes vorzusehen.
- 4) Für die Anlage der Verbindung der Eupener Straße mit dem Oetinghauser Weg ist eine Umlegung der angrenzenden Grundstücke vorzusehen (§ 17 Aufbaugesetz).
- 5) Zur Schließung der noch vorhandenen Baulücken ist erforderlichenfalls ein Verfahren nach dem Baulandbeschaffungsgesetz oder einem künftigen Gesetz (Bundesbaugesetz) vorgesehen.

IV Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung.

- 1) An allen Straßen - mit Ausnahme der Engerstraße - sind Vorgärten ausgewiesen.
- 2) In den Baugebieten B und C sind vordere und hintere Baulinien ausgewiesen. Innerhalb dieser Linien sind die in diesen Baugebieten zulässigen Vordergebäude zu errichten. Im Baugebiet E gelten solche Linien als Begrenzungslinien allgemein.
- 3) Die Art der Bebauung ist durch Buchstaben und Zahlen gekennzeichnet, deren Bedeutung aus der Legende und § 7 der Bauordnung vom 24.7.1959 hervorgeht. Die Vorschriften der Bauordnung finden auf das Plangebiet Anwendung.

V Zeit: Die Straßen sind vorhanden; die noch fehlenden Teile, Verlängerung des Wellbrocker Weges und der Eupener Straße sollen baldigst gebaut werden. Der Zeitpunkt des Ausbaues der Engerstraße bleibt künftiger Regelung vorbehalten.

VI Kosten:

	Straßenbau	Kanal
Verlängerung des Wellbrocker Weges	103 600,--	26 000,--
Verlängerung der Eupener Straße	42 600,--	--
Platz an der Hochstraße Am Knie	94 000,--	--
	82 000,--	--
	<hr/>	
	322 200,--	26 000,--
Insgesamt	<u>348 200,-- DM</u>	

Zum Bebauungsplan Nr. 8.31

Diese Erläuterungen zum Durchführungsplan "Wellbrocker Weg/Engerstraße Teil II" sind gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29.4.1952 (GV.NW. S. 75) durch Beschluß des Rates der Stadt Herford vom 29.1.1960 aufgestellt worden.

Herford, den 2. Februar 1960



Im Auftrage des Rates

[Signature]
(Oberbürgermeister)

Diese Erläuterungen haben gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29.4.1952 (GV.NW. S. 75) in der Zeit vom 29.2. bis 28.3.1960 offengelegen.

Herford, den 30. März 1960



Der Oberstadtdirektor

I.A.

[Signature]
Stadtobervermessungsrat

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes vom 29.4.1952 (GV.NW. S. 75) ist mit Verfügung vom 15. Sep. 1960 bestätigt worden, daß der Durchführungsplan mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt.

Detmold, den 15. Sep. 1960



Der Regierungspräsident

I.A.

[Signature]
34-51.21.02/45

Diese Erläuterungen sind gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes vom 29.4.1952 (GV.NW. S. 75) durch Beschluß des Rates der Stadt Herford vom 28.10.1960 förmlich festgestellt worden.

Herford, den 9. Nov. 1960



Im Auftrage des Rates

J.V.

[Signature]
(Oberbürgermeister)

Zum Bebauungsplan Nr. 8.31